

**Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs,
Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz
(nachstehend Bundesarchiv genannt)**

u n d

(nachstehend Hinterleger/in genannt)

wird folgender Vertrag zugleich mit Wirkung für die Rechtsnachfolger geschlossen:

1. Der/Die Hinterleger/in, der/die erklärt verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Bundesarchiv innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss unter Vorbehalt seines/ihrer Eigentums die in der Anlage näher bezeichneten Filmmaterialien. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. In der Anlage sind Titel und Zustand sowie Art und Umfang der Materialien festgehalten, deren Übergabe mit Zeitpunkt gegenseitig schriftlich bestätigt wird.
2. Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung der Filme und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet. Bei Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust des Materials haftet das Bundesarchiv nicht, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Bundesarchivs vor. Dem/Der Hinterleger/in steht es frei, eine weitergehende Versicherung selbst abzuschließen.
3. Der/Die Hinterleger/in räumt dem Bundesarchiv zeitlich und räumlich unbeschränkt das nicht ausschließliche und übertragbare Recht ein, die in der Anlage aufgeführten Filmmaterialien ganz oder teilweise im Rahmen von Benutzungen, Veranstaltungen des Bundesarchivs und Kooperationen nichtgewerblich zu nutzen. In diesem Umfang ist das Bundesarchiv insbesondere berechtigt, die Materialien zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich auszustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Im Übrigen bleiben die Urheber- und Verwertungsrechte des Hinterlegers/der Hinterlegerin unberührt. Die eingeräumten Rechte gehen mit Abschluss dieses Vertrages auf das Bundesarchiv über.
4. Das Bundesarchiv ist berechtigt, zum Zwecke der archivischen Sicherung der hinterlegten Filme für eigene Rechnung analoge und digitale Duplikate herzustellen sowie digitale Duplikate zu speichern. Diese Duplikate werden unmittelbar Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Urheber- und Verwertungsrechte werden hiervon nicht berührt.
Das Bundesarchiv ist berechtigt, die hinterlegten Materialien zu erschließen und die Erschließungsinformationen in Datenbanken zu speichern, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie drahtgebunden oder drahtlos im Internet zugänglich zu machen. Die Leistungsschutzrechte an den Datenbanken liegen beim Bundesarchiv.

5. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bewertete Filmmaterialien können mit Einwilligung des Hinterlegers/der Hinterlegerin vernichtet werden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die betreffenden Materialien von dem/der Hinterleger/in zurückzunehmen.
6. Der/Die Hinterleger/in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass die hinterlegten Filmmaterialien zu archivischen Sicherungsstücken des Bundesarchivs erklärt werden.
7. Die hinterlegten Materialien können vom Hinterleger/von der Hinterlegerin im Bundesarchiv zu vorab vereinbarten Terminen innerhalb der Dienststunden kostenfrei benutzt werden. Jede auswärtige Benutzung der Filmmaterialien durch den/die Hinterleger/in erfolgt auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Empfängers. Für die Dauer der auswärtigen Benutzung und während der damit verbundenen Transporte ist eine Haftung des Bundesarchivs für eine Verschlechterung, den Verlust oder Schäden an den Materialien ausgeschlossen. Die ausgeliehenen Materialien sind spätestens nach sechs Monaten zurückzugeben.
8. Für die Benutzung der Filmmaterialien durch Beauftragte des Hinterlegers/der Hinterlegerin und Dritte gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) sowie die dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Archivische Sicherungsstücke sind gemäß Bundesarchivgesetz von der Benutzung ausgenommen.
9. Die Parteien sind bereits jetzt darin einig, dass nach Ablauf von zehn Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, das Eigentum an den übergebenen Filmmaterialien auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht. Die Urheber- und Verwertungsrechte sowie die Zugangsrechte des Hinterlegers/der Hinterlegerin nach Ziff.7 und die nach Ziff.3 übertragenen Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.
10. Die Kündigung dieses Vertrages oder die dauerhafte Rücknahme einzelner hinterlegter Materialien ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, soweit eine der Parteien trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen eine vertragliche Pflicht in einer Weise verstößt, wonach der anderen Seite eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist, oder der/die Hinterleger/in über sein/ihr Eigentum an den Materialien anderweitig verfügt.
Im Falle einer Vertragskündigung oder bei dauerhafter Rücknahme einzelner Materialien durch den/die Hinterleger/in ist das Bundesarchiv berechtigt, vom Hinterleger/von der Hinterlegerin jene Aufwendungen ersetzt zu verlangen, die während der Einlagerungszeit für die archivischen Arbeiten und den Rücktransport entstanden sind bzw. entstehen; die Kosten der Lagerung und Klimatisierung sind davon ausgenommen.
11. Der/Die Hinterleger/in ist berechtigt, dem Bundesarchiv weitere Materialien nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Hinterlegung anzubieten. Die Übernahme durch das Bundesarchiv erfolgt, wenn es den bleibenden Wert der Unterlagen festgestellt hat.
- 11a. [bei mehreren Personen als Hinterleger einzufügen]
Nach Unterzeichnung dieses Vertrages benennen die Hinterleger innerhalb von zwei Monaten gegenüber dem Bundesarchiv eine/n Sprecher/in, der/die berechtigt und verpflichtet ist, für die Hinterleger Erklärungen nach diesem Vertrag verbindlich abzugeben und entgegenzunehmen. Die schriftliche Mitteilung enthält Namen und Anschrift des Sprechers/der Sprecherin und wird von allen Hinterlegern unterzeichnet. Das Bundesarchiv ist berechtigt und verpflichtet, ausschließlich Erklärungen des

Sprechers/der Sprecherin entgegenzunehmen, diese für die Umsetzung des Vertrages zu beachten und selbst Erklärungen nur gegenüber dem Sprecher/der Sprecherin abzugeben.

Die Hinterleger bleiben berechtigt, jederzeit eine andere Person als Sprecher/in in der vorstehenden Weise zu berufen.

Ist kein/e Sprecher/in benannt, so hat das Bundesarchiv ausschließlich schriftliche Erklärungen zu beachten, die von allen Hinterlegern unter Beifügung ihrer Anschrift eigenhändig unterzeichnet sind.

12. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
14. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Mit seiner beiderseitigen Unterzeichnung ist er wirksam.

Berlin, den _____, den _____

für das Bundesarchiv

(Petra Rauschenbach, Leiterin Abt. FA)

(_____)